

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

2002

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Juni 2002

Nr. 12

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität
Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren
in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach)
mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach)
für das Lehramt an Gymnasien

60

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit dem Abschlussziel Bachelor und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien**vom 25. April 2002**

Aufgrund von § 6 Abs. 3 S. 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 22. März 1993 in der Fassung vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 201) und § 11 a Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 28. April 1998 in der Fassung vom 12. April 2000 (GBl. S. 436) hat der geschäftsführende Rektor der Universität Karlsruhe im Wege der Eilentscheidung am 14. März 2002 und am 25. April 2002 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Karlsruhe (TH) für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Studiengängen Sportwissenschaft (Hauptfach) mit den Abschlusszielen Bachelor/Master und Sport (Hauptfach) für das Lehramt an Gymnasien vom 22. Juni 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe vom 2. Juli 2001, Nr. 10, S. 32ff) beschlossen.

Artikel 1**§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

“§ 4 Auswahl

(1) Für die Bildung der Rangliste sind bestimmte schulische Leistungen aus der Oberstufe maßgebend, die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind und von der Auswahlkommission anerkannte berufspraktische Erfahrungen (Absatz 2 Nr. 1) und außerschulische sportliche Aktivitäten (Absatz 2 Nr. 2-4).

(2) Die Rangliste gliedert sich in nachfolgender Reihenfolge in fünf Abschnitte:

1. Bewerberinnen/Bewerber mit einschlägiger Berufsausbildung (Krankengymnasten, Physiotherapeuten oder vergleichbare Berufe),
2. Bewerberinnen/Bewerber mit herausragenden anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten (insbesondere: aktuelle Mitgliedschaft in einem Bundeskader, Platzierung 1 bis 6 bei nationalen oder internationalen Meisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 3 oder 4 des DSB, vergleichbare Qualifikationen),
3. Bewerberinnen/Bewerber mit anerkannten außerschulischen sportlichen Aktivitäten (insbesondere: aktuelle Mitgliedschaft im Landeskader, Platzierung 1 bis 6 bei Landesmeisterschaften in den letzten drei Jahren, Lizenzstufe 1 oder 2 des DSB, vergleichbare Qualifikationen),
4. Bewerberinnen/Bewerber mit sportlichen Aktivitäten (insbesondere: Platzierung 1 bis 6 bei Meisterschaften auf Kreis- oder Bezirksebene bzw. Mannschaftszugehörigkeit auf Kreis- oder Bezirksebene, Tätigkeit in einem Sportverein oder vergleichbare Einrichtung von insgesamt mindestens zweijähriger Dauer),
5. Sonstige Bewerberinnen/Bewerber.

(3) Innerhalb der fünf in Abs. 2 genannten Abschnitte ergibt sich die Rangfolge aus der fachspezifischen Gesamtnote. Sie wird aus den Leistungen in den Oberstufenkursen folgender Fächer, wie sie in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesen sind, gebildet:

1. Deutsch,
2. die bestbenotete, fortgeführte moderne Fremdsprache,
3. Mathematik,
4. die bestbenotete Naturwissenschaft aus der Fächergruppe Physik, Chemie, Biologie und Geografie
5. Sport.

Die Gesamtnote wird in folgenden Schritten ermittelt:

1. pro Fach werden die Punktzahlen addiert (Punktsumme); dies gilt auch dann, wenn ein Fach nicht in allen vier Halbjahren belegt wurde, mitgezählt werden auch Kurse, deren Punkte nicht in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen sind (geklammerte Werte);
2. die Punktsummen in der Fremdsprache und in Sport werden doppelt gewichtet (mit 2 multipliziert);

3. die Punktsommen werden addiert und durch 28 dividiert (Gesamtpunktzahl). Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind, dabei werden fehlende Halbjahre bei den zu gewichtenden Fächern doppelt gezählt.
4. Die Gesamtpunktzahl wird nach den für Abiturzeugnisse in Baden-Württemberg geltenden Regeln in eine Note (fachspezifische Gesamtnote) umgerechnet mit einer Stelle hinter dem Komma, es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit entscheiden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die Wartezeit und das Los in dieser Reihenfolge.

(5) Die Ergebnisse der Auswahl werden der Verwaltung schriftlich mitgeteilt. Die nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nehmen am Nachrückverfahren teil.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe in Kraft und gilt erstmals im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2002/2003.

Karlsruhe, den 25. April 2002

Prof. Dr. rer. nat. Manfred Schneider
(geschäftsführender Rektor)